

Verjährungsfrist nur ein Jahr (OR 371 I) und wann sie fünf Jahre (OR 371 II) beträgt.

Ein letzter Teil befaßt sich mit *Einzelfragen der Mängelhaftung*, unter anderem mit der Haftung des Unternehmers für die Güte des von ihm gelieferten Stoffes, mit seiner Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, mit der Möglichkeit vertraglicher Abänderung der gesetzlichen Haftungsordnung (insbesondere durch Übernahme der SIA-Norm 118), mit der teilweisen Entlastung des Unternehmers bei einem Mitverschulden des Bestellers).

Das kleine Werk ist in erster Linie für den Gebrauch im Bauwesen bestimmt, darüber hinaus aber auch für die Beantwortung werkvertraglicher Probleme ganz allgemein geeignet. Die schweizerische Judikatur ist umfassend verarbeitet, und es finden sich zahlreiche Literaturhinweise sowie Hinweise auf die SIA-Norm 118. Dank einer klaren und konsequenten Gliederung, durchgehenden Randnoten und zahlreichen Querverweisungen eignet sich die Publikation vorzüglich als Handbuch und Nachschlagewerk. Prof. Peter Forstmoser, Benglen ZH

Gauch, Dr. Peter (Prof.): Der Unternehmer im Werkvertrag und seine Haftung für Mängel des Werkes. Ein systematischer Grundriß. 132 S. (Zürich 1974. Schultheß Polygraphischer Verlag.) Brosch. Fr. 24.—.

Die Abhandlung war ursprünglich für den internen Gebrauch in der Rechtsabteilung des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins bestimmt. Diese primäre Zielsetzung kommt auch der Publikation zugute: Sie ist auf die Praxis zugeschnitten, leicht lesbar, knapp an Umfang und dennoch präzise im Detail.

Nach einer kurzen Einleitung befaßt sich ein erster Teil mit dem *Unternehmer und insbesondere mit seiner Leistungspflicht im allgemeinen*. Im einzelnen dargestellt wird die Pflicht zur Herstellung des Werks und zu dessen Ablieferung sowie die Sorgfaltspflicht. — Ein eigener Abschnitt ist den Erscheinungsformen des Unternehmers, insbesondere im Bauwesen gewidmet, wobei namentlich vom Architekten, vom Bauunternehmer (als Einzel-, General- oder Totalunternehmer) und vom Baulieferanten gesprochen wird. — Kritisch setzt sich Gauch mit BGE 98 II 305 ff. auseinander, nach welchem Entscheid als Werke im Sinne des Werkvertragsrechtes nur körperliche (stoffliche) Werke anzuerkennen sind (15 f.; vgl. zu dieser Streitfrage auch die Kontroverse *Jäggi/Gautschi* in SJZ 1973, 301 ff. und 1974, 21 ff.).

Der Hauptteil des Grundrisses erörtert die *Mängelhaftung des Unternehmers*. Der Werkmangel als das Fehlen einer vereinbarten oder vorausgesetzten Eigenschaft des Werkes wird im einzelnen umschrieben und abgegrenzt, und es werden einzelne Formen unterschieden. Detailliert werden sodann die Mängelrechte des Bestellers behandelt. Weitere Abschnitte befassen sich mit dem Selbstverschulden des Bestellers, durch welches die Haftung des Unternehmers entfällt, mit der Verwirkung der Mängelrechte infolge Genehmigung bzw. Verletzung der Prüfungs- und Anzeigepflicht, welche seine unwiderlegbare Vermutung der Genehmigung schafft. Davon zu unterscheiden ist die Verwirkung nur des Wandelungsrechts, die ihren Grund nicht in der Genehmigung, sondern z. B. im Untergang, in der Veräußerung, der Umgestaltung oder dem Gebrauch des mangelhaften Werkes hat. Eingehend besprochen wird auch die Verjährung der Mängelrechte, namentlich die Frage, wann die